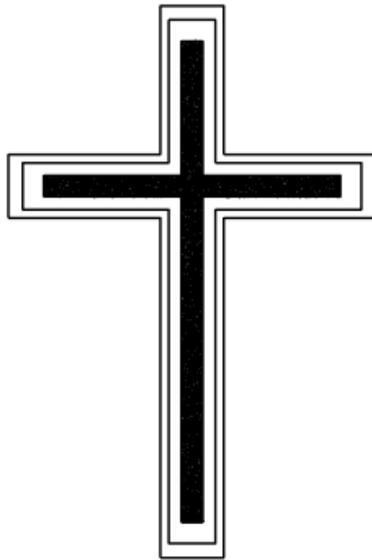


# **FRIEDHOFSORDNUNG mit Grabmal- und Bepflanzungs- ordnung**



für den Friedhof Trumsdorf  
der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Trumsdorf-Wonsees

# **Friedhofsordnung**

für den Friedhof Trumsdorf der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Trumsdorf-Wonsees vom 18.04.2017.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Bezeichnung und Zweck des Friedhofes**

- 1) Der Friedhof in Trumsdorf steht im Eigentum und der Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Trumsdorf-Wonsees.
- 2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode ein Grabnutzungsrecht erworben haben. Im Übrigen können Auswärtige, Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof, nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

### **§ 2**

#### **Verwaltung des Friedhofes**

- 1) Die Friedhofsverwaltung obliegt dem Pfarramt. Die Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Dieser kann Sachangelegenheiten einem Friedhofsausschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- 2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- 3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Verwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- 1) Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:
  - a) in den Monaten März bis Oktober von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
  - b) in den Monaten November bis Februar von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

- 2) Das Betreten der Friedhofsbereiche kann insgesamt oder teilweise aus besonderem Anlass untersagt werden.
- 3) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Eltern haften für ihre Kinder. Kindern bis zu 10 Jahren ist das Betreten nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - b) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer an Beerdigungen,
  - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
  - d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
  - e) das Rauchen auf dem Friedhof,
  - f) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
  - g) das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof.
- 5) Abraum: der dafür vorgesehene Platz ist nur für kompostierfähiges Material. Plastik, Styropor und Glas dort abzulagern ist verboten. Die Nutzungsberechtigten sind zur Mülltrennung verpflichtet. Die Hinweise dazu auf dem Friedhof sind zu beachten.
- 6) Die von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Gießkannen sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch ordnungsgemäß an ihren Platz zu bringen. Bei Beschädigung wird Ersatzforderung gestellt.

## § 4

### **Veranstaltungen von Trauerfeiern**

- 1) Bei Evang.-Luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Handlung am Grab zulässig.
- 2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- 2) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
- 4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

## **§ 5**

### **Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Schmiede und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen sind.
- 3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- 4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen weder Grabanlagen noch Abraum jeglicher Art ablagern. Grabanlagen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Lagerplätzen hinterlegt werden. Geräte etc. dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- 5) Die Friedhofswege dürfen nur mit Fahrzeugen befahren werden, für die von der Friedhofsverwaltung eine Genehmigung erteilt ist. Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich ist Schrittgeschwindigkeit.
- 6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
- 7) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 2 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

## **§ 6**

### **Durchführung der Anordnungen**

- 1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- 2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Anmeldung der Beerdigung**

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber am 2. Tage nach dem Todesfall beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

#### **§ 8**

##### **Zuweisung der Grabstätten**

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

#### **§ 9**

##### **Verleihung des Nutzungsrechts**

1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren, sowie der schriftlichen Anerkennung der Ordnungen wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.

2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.

3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

#### **§ 10**

##### **Ausheben und Schließen eines Grabes**

1) Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften - nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) - ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.

2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

#### **§ 11**

##### **Tiefe des Grabes**

1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:

- a) für Kinder unter 2 Jahren                      0,80 m

- b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren: 1,10 m
  - c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren: 1,30 m
  - d) für Personen über 12 Jahre: 1,80 m
- 2) Doppeltiefgräber werden nicht angelegt.
- 3) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt. Dabei beträgt die Mindestdiefe 0,80 m.

## **§ 12**

### **Größe der Gräber (unterirdisch)**

- 1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße unterirdisch eingehalten:
- a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:  
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
  - b) Einzelgräber für Personen über 5 Jahre:  
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m
  - c) Doppelgräber für Personen über 5 Jahre:  
Länge 2,10 m, Breite 1,80 m, Abstand 0,30 m
- 2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnen-grab ein Platz von 0,60 m Breite und 0,80 m Länge vorzusehen.

## **§ 13**

### **Ruhezeit**

- Die allgemeine Ruhezeit beträgt: 30 Jahre.  
für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren: 20 Jahre  
für Aschen: 20 Jahre

## **§ 14**

### **Belegung**

- 1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
- 2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.
- 3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gilt: pro Grabplatz können zwei Urnen beigesetzt werden.

## **§ 15**

### **Umbettung**

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Die Öffnung eines Grabes und die Umbettung von Leichen und Urnen innerhalb der Ruhezeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Die Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchenstiftung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- 5) Unberührt davon bleibt, wenn eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen zu erfolgen hat.
- 6) Die Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

## **§ 16**

### **Registerführung**

- 1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- 2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 17**

#### **Einteilung der Gräber**

- 1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Wahlgräber
  - b) Kindergräber
  - c) Urnenreihengräber
  - d) Pflegefreie Urnenreihengräber in Gemeinschaftsanlage
- 2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte an einer bestimmten Stelle besteht nicht.
- 3) Rechte an Grabstätten können nur gemäß dieser Friedhofsordnung erworben werden.

### **§ 18**

#### **Wahlgräber**

- 1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren abgegeben werden.
- 2) Für Wahlgräber bestehen unterirdisch folgende Mindestmaße:
  - a) einfaches Grab: Breite 0,90 m, Länge 2,10 m
  - b) doppeltes Grab: Breite 1,80 m, Länge 2,10 m

3) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister.
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.

## **§ 19**

### **Kindergräber**

Kindergräber sind Einzelgräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren. Sie werden für die Dauer der Nutzung (siehe § 13) gegen Gebühr überlassen.

## **§ 20**

### **Urnenreihengräber**

- 1) In Urnenreihengräbern können maximal 2 Urnen beigesetzt werden.
- 2) In Wahlgräbern für Erdbestattungen können pro Grabplatz bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- 3) Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt so gilt Absatz 2 entsprechend.
- 4) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.

## **§ 21**

### **Pflegefreies Urnenreihengrab in Gemeinschaftsanlage**

- 1) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- 2) Der Friedhofsträger errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal und lässt auf diesem Namen sowie Geburts- und Sterbedaten der in der Gemeinschaftsanlage Bestatteten anbringen. Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger oder durch einen von diesem beauftragten Dritten.
- 3) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Das Ablegen von Blumen, Kränzen ist nur an der dafür vorgesehenen Fläche möglich.

## § 22

### **Verleihung des Nutzungsrechtes**

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Kirchenstiftung Wonsees-Trumsdorf.
- 2) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- 3) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde (Grabbrief) ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
- 4) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
- 6) Nutzungsberechtigte haben dem Pfarramt jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteil Schäden oder sonstigen Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- 7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätten in abgeräumten Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

## § 23

### **Übertragung des Nutzungsrechtes beim Tod des Nutzungsberechtigten**

- 1) Der Erwerber eines Nutzungsrechts soll für den Fall seines Ablebens seines Nachfolgers im Nutzungsrecht bestimmen und der Friedhofsverwaltung bekannt geben. Wird keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge weiter, sofern einer der genannten Personen das Nutzungsrecht beansprucht:
  - a) Ehegatten
  - b) Kinder und angenommene Kinder
  - c) Verwandte auf- und absteigender Linie
  - d) Geschwister
  - e) Ehegatten der unter b) bis d) bezeichneten Personen in der vorgenannten Reihenfolge.

## **§ 24**

### **Verlängerung des Nutzungsrechtes**

- 1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- 2) Das Pfarramt behält sich das Recht vor, eine Verlängerung der Nutzungszeit in einzelnen Fällen zu untersagen, wenn die Belange des Friedhofs, vor allem seiner Umgestaltung dies erfordern.
- 3) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§13) überschritten so ist vor der Beisetzung die Nutzungszeit so zu verlängern, dass die Ruhezeit eingehalten werden kann. Dies gilt auch für Urnenreihengräber und für Wahlgräber, in denen Urnen beigesetzt werden.
- 4) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.

## **§ 25**

### **Erlöschen des Nutzungsrechtes**

- 1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- 2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Mit Ablauf der Nutzungszeit muss das Grab vom bisherigen Nutzungsberechtigten restlos entfernt werden.

## **§ 26**

### **Wiederbelegung**

- 1) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- 2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 24 sinngemäß.

## **§ 27**

### **Rückerwerb**

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

## **§ 28**

### **Alte Rechte**

- 1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei in Kraft treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Ordnung.
- 2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem in Kraft treten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach in Kraft treten dieser Ordnung.

## **V. Kirche und Leichenhalle**

### **§ 29**

#### **Benutzung der Kirche**

- 1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
- 2) Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen- und Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

### **§ 30**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

- 1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- 2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- 3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

### **§ 31**

#### **Ausschmückung**

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Kirche/Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 32**

#### **Grabmale und Bepflanzungen**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen dass die Würde des Friedhofs und sein christlicher Charakter in seinen einzelnen Teilen und in der Gesamtanlage gewahrt werden. Das Weitere regelt die Grabmal – und Bepflanzungsordnung, die Teil dieser Friedhofsordnung ist.

### **§ 33**

#### **Haftung**

Die Kirchenstiftung haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch mangelnde Unterhaltung von Grabmälern oder durch unsachgemäße Benutzung des Friedhofes bzw. dessen Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Die Kirchenstiftung haftet auch nicht für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Gegenständen, die im Friedhof und dessen Anlagen nicht von ihr angebracht wurden. Ist der Schaden durch das Verschulden kirchlicher Bediensteter entstanden, haftet die Kirchenstiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 34**

#### **Friedhofsgebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

Die Gebühren sind an die Friedhofskasse zu entrichten.

### **§ 35**

#### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- 2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.



# **Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

für den Friedhof Trumsdorf der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Trumsdorf  
Wonsees vom 18.04.2017.

## **Ordnung für kirchliche Monopolfriedhöfe**

### **I. Grabmale**

#### **§ 1**

- 1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen – im Folgenden kurz als Grabmale oder Steineinfassungen bezeichnet – dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- 2) Mit dem Antrag auf Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- 3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

#### **§ 2**

- 1) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.
- 2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- 3) Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

### § 3

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

### § 4

1) Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.

2) Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmales verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.

### § 5

1) Die Grabmale sollen in der Regel nicht breiter als: 0,60 m bei Urnengräbern, 0,90 m bei Einzelgräbern und 1,20 m bei Doppelgräbern sein.

2) Die Grabmale aus Stein oder Holz sollen nicht höher als 1,40 m sein, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Bei figürlichen Aufsätzen soll das Grabmal nicht höher als 1,80 m werden.

Die Grabmale der Kinder- und Urnengräber in Feld A sollen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

Die Grabmale im Urnenfeld B sollen die Höhe von 0,85 cm nicht überschreiten.

3) Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.

### § 6

1) Die Grabstätten sind gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen (entsprechend § 12 ff. der Grabmal- und Bepflanzungsordnung).

2) Auf der Urnen-Gemeinschaftsanlage ist eine Bepflanzung nicht erlaubt (siehe § 21, 2+3 der Friedhofsordnung)

### § 7

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

## **§ 8**

1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.

2) Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.

3) Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein. An jedem Grabmal ist an der Rückseite an der rechten Ecke über dem Sockel die Abteilungsbezeichnung, Reihe und Nummer des Grabes deutlich sichtbar anzubringen.

## **§ 9**

1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

2) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Fundamente müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

## **§ 10**

1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.

2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

## § 11

1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

2) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalgeschützten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen.

3) An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätte verpflichten. Die Veränderungen und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit der Zustimmung des Friedhofsträgers und bei denkmalgeschützten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.

4) Grabmale, die den Anforderungen von Absatz 2 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

## II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

### § 12

1) Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln.

- 2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte geplanten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten.
- 3) Die maximale Pflanzfläche beträgt bei
  - a) Einzelgräbern: 0,90 m mal 1,80 m
  - b) Doppelgräbern: 1,80 m mal 1,80 m
  - c) Urnengräbern: 0,60 m mal 0,80 m
- 4) Die Abgrenzungen der Grabstätten in den Grabfeldern werden von der Friedhofsverwaltung aus einheitlichem Material angelegt.
- 5) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und unterhalten werden.
- 6) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale und möglichst auch für Blumentöpfe und Schalen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet die anfallenden Abfälle in die von der Friedhofsträgerin vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- 7) Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte. Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.
- 8) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

### § 13

- 1) Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind verboten. Steinerne Einfassungen sollen nicht höher als 0,10 m aus dem Erdreich herausragen.
- 2) Im Gräberfeld C (im Bereich der Streifenfundamente) sind keine Einfassungen zugelassen.
- 3) Es ist gestattet, die Familiengrabstätten mit immergrünen Sträuchern zu umgeben, die die Höhe von 0,60 m nicht überschreiten dürfen und jederzeit tadellos beschnitten und gepflegt sein müssen.

## § 14

- 1) Verwelkte Blumen, abgestorbene Bäume und Äste sind von den Gräbern zu entfernen.
- 2) Gefäße für Blumen, die mit der Würde des Friedhofs nicht vereinbar sind, dürfen nicht aufgestellt werden.
- 3) Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind unwürdig und deshalb verboten.

## § 15

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- 2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- 3) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 16

1) Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichung von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.

2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

#### § 17

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Friedhofsordnung.

**Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.**

**Trumsdorf, 10.11.2018**

**Der Kirchenvorstand**

### Inhaltsverzeichnis

#### **Friedhofsordnung:**

I. Allgemeine Bestimmungen	Seite 01
II. Ordnungsvorschriften	Seite 01
III. Bestattungsvorschriften	Seite 04
IV. Grabstätten	Seite 06
V. Kirche und Leichenhalle	Seite 10
VI. Schlussbestimmungen	Seite 11

#### **Grabmal- und Bepflanzungsordnung:**

I. Grabmale	Seite 13
II. Bepflanzung und Pflege der Gräber	Seite 16
III. Schlussbestimmungen	Seite 19